



KMU-Verträglichkeitstest

zu den

Gesetzesvorlagen über die Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI und die erweiterten Sorgfaltspflichten im Steuerbereich zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte

Bericht

Verfasser:

Pascal Muller, Sekretär des KMU-Forums
Fabrice Roulin, Praktikant

Bern, August 2013

1	Einführung	4
1.1	Allgemeine Informationen über die beiden Gesetzesvorlagen.....	4
1.2	Informationen über den KMU-Verträglichkeitstest	5
2	Untersuchte Bestimmungen und befragte Unternehmen	6
3	Ergebnisse des KMU-Verträglichkeitstests	8
3.1	Vorlage zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen.....	8
3.1.1	Neue Vorschriften über die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen	8
3.1.1.1	Worum geht es?	8
3.1.1.2	Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre.....	8
3.1.1.3	Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten.....	9
3.1.1.4	Verbesserungsvorschläge	9
3.1.2	Erweiterung und Festlegung der Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen im GwG	9
3.1.2.1	Worum geht es?	9
3.1.2.2	Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre.....	10
3.1.2.3	Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten.....	10
3.1.2.4	Verbesserungsvorschläge	11
3.1.3	Einführung eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei.....	11
3.1.3.1	Worum geht es?	11
3.1.3.2	Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre.....	12
3.1.3.3	Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten.....	13
3.1.3.4	Verbesserungsvorschläge	13
3.1.4	Änderung der Vorschriften für die Verdachtsmeldung und die Vermögenssperre.....	14
3.1.4.1	Worum geht es?	14
3.1.4.2	Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre.....	14
3.1.4.3	Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten.....	15
3.1.4.4	Verbesserungsvorschläge	15
3.2	Gesetzesentwurf für eine Revision des GwG: erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte	15
3.2.1	Worum geht es?	15
3.2.2	Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre.....	16
3.2.3	Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten.....	17
3.2.4	Verbesserungsvorschläge	17
3.3	Beurteilung des GwG-Dispositivs in seiner Gesamtheit	17
3.3.1	Beurteilung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit den aktuellen Bestimmungen des GwG.....	17

3.3.2	Beurteilung von Gesamtaufwand und -kosten im Falle der Annahme und Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen der beiden Vorlagen.....	18
4	Anhänge	18

1 Einführung

1.1 Allgemeine Informationen über die beiden Gesetzesvorlagen

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2013 zwei Gesetzesvorlagen verabschiedet, die sodann den politischen Parteien, den Wirtschaftsdachverbänden und anderen interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet wurden. Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung der revidierten internationalen Empfehlungen der *Groupe d'action financière* (GAFI; *Financial Action Task Force* FATF)¹. Die Zweite zielt auf die Erweiterung der für Finanzintermediäre geltenden Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte in der Schweiz ab.

Der Bundesrat hat im Rahmen der ersten Vorlage Vorschläge zur Umsetzung der im Februar 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI präsentiert. Die Schweiz hat aktiv an der Ausarbeitung dieser Empfehlungen mitgewirkt. Sie hat in den vergangenen Jahrzehnten ihr Dispositiv in diesem Bereich kontinuierlich ausgebaut. Die schweizerische Geldwäscherei-Regulierung ist bereits heute weitgehend mit den neuen Standards der GAFI vereinbar. Gewisse Anpassungen sind jedoch notwendig, damit die revidierten Empfehlungen in der Schweiz wirksam umgesetzt und einige bei der Prüfung des Schweizer Systems durch die GAFI im Jahre 2005 festgestellte Mängel behoben werden können.

Die Vorlage des Bundesrats zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI sieht folgende Hauptpunkte vor:

- Einführung einer Meldepflicht für Inhaber- und Namensaktionäre von nicht-börsenkotierten Gesellschaften (zur Erhöhung der Transparenz von juristischen Personen) sowie Ergänzung der Sorgfaltspflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen.
- Identifikationspflicht und risikobasierte Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen (PEP) in der Schweiz und PEP, die in zwischenstaatlichen Organisationen mit einer führenden Funktion betraut sind oder waren.
- Einführung einer qualifizierten Form von Steuerdelikten als neue Vortat zur Geldwäscherei im Bereich der direkten Steuern und Ausweitung der bisherigen Vortat im Bereich der indirekten Steuern.
- Käufe von Immobilien und beweglichen Sachen dürfen nur noch bis zu einem Betrag von 100 000 Franken in bar getätigt werden. Zahlungen höherer Beträge müssen zwingend über einen dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Finanzintermediär abgewickelt werden.
- Die Wirksamkeit des Meldesystems wird erhöht und die Verfahren für die Finanzintermediäre werden vereinfacht.

Die zweite Vernehmlassungsvorlage sieht vor, für Finanzintermediäre im Steuerbereich erweiterte Sorgfaltspflichten in das GwG aufzunehmen. Die Sorgfaltspflichten verlangen eine risikobasierte Prüfung, die die Entgegennahme unversteuerten Vermögenswerte verhindern soll. Die Finanzintermediäre werden dazu verpflichtet, ihre Prüfungen anhand der in der Vorlage definierten Anhaltspunkte durchzuführen. Im Rahmen einer individuellen Beurteilung des Einzelfalls sollen die jeweils massgebli-

¹ Offizielle Website: <http://www.fatf-gafi.org>.

chen Anhaltspunkte identifiziert werden, die für oder gegen eine Steuerkonformität der betreffenden Vermögenswerte sprechen. Der Umfang der durchzuführenden Abklärungen hängt dabei von den Risiken ab, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Kunden oder der betreffenden Kundin bzw. der jeweiligen Situation bestehen.

Finanzintermediäre müssen die Annahme von Vermögenswerten bei Verdacht auf fehlende Steuerkonformität künftig ablehnen. Bei bereits bestehenden Kundenbeziehungen müssen sie in bestimmten Fällen die Steuerkonformität der bereits bei ihnen platzierten Vermögenswerte überprüfen und gegebenenfalls auf deren steuerliche Regularisierung durch die Kundinnen bzw. Kunden hinwirken. Erfolgt diese Regularisierung nicht, ist die Geschäftsbeziehung zu den betreffenden Kundinnen bzw. Kunden aufzulösen.

Die Vernehmlassungsverfahren zu diesen beiden Vorlagen liefen vom 1. März bis zum 1. Juli 2013.

1.2 Informationen über den KMU-Verträglichkeitstest

Der KMU-Verträglichkeitstest (KMU-Test)² wurde im Jahr 1999 vom Bundesrat eingeführt. Der Test soll dem Staat Informationen für die weitere Vorgehensweise liefern. Da die Unternehmen durch den Vollzug der meisten Regulierungen mit volkswirtschaftlichen Auswirkungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, dass mögliche Massnahmen getroffen werden, um die Unternehmen vor einer Überlastung durch übermässigen Verwaltungsaufwand zu schützen, ihnen zusätzliche Kosten und Investitionen oder administrative Hürden zu ersparen und ihren Handlungsspielraum möglichst wenig einzuschränken.

Um die Auswirkungen eines Gesetzesentwurfs zu ermitteln, muss die Verwaltung rund ein Dutzend sorgfältig ausgewählte KMU befragen. Die Ergebnisse dieser Umfragen sind nicht unbedingt statistisch repräsentativ, müssen aber als Fallstudien angelegt sein, damit sie mögliche Vollzugsprobleme sichtbar machen.

Beim KMU-Test kommt somit eine qualitative Forschungsmethode zum Einsatz. Sie ist auf diese Art von Untersuchungen zugeschnitten, erlaubt sie es doch, die Situationen in ihrer ganzen Komplexität zu erfassen und neue Erkenntnisse zu gewinnen. Laut Expertenmeinung handelt es sich um die aus wissenschaftlicher Sicht fundierteste Methode zur Durchführung solcher Analysen. Die für KMU-Tests relevanten Fragen sind häufig zu komplex, um sie im Rahmen einer quantitativen Befragung zu stellen. Die befragten Personen müssen den Sinn der Fragen effektiv verstehen können. Andernfalls sind ihre Antworten nur sehr eingeschränkt oder gar nicht verwertbar. Ausserdem wäre der mit quantitativen Forschungsstudien verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand zu hoch.

Bis 2012 wurden die meisten KMU-Verträglichkeitstests vom SECO im Auftrag der ausserparlamentarischen Expertenkommission KMU-Forum und in der Regel während der Vernehmlassung durchgeführt – ein Vorgehen, das sich bewährt hat. Seit 2013 sind nun die Bundesämter im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)³ für die KMU-Tests verantwortlich. Es hat sich herausgestellt, dass mit der Durchführung dieser Tests in einer frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens und – im Rahmen der RFA – direkt unter Federführung des für den Entwurf zuständigen

² SECO-Website über den KMU-Test (und das KMU-Forum): <http://www.forum-kmu.ch/>.

³ Website des SECO zur RFA: www.seco.admin.ch/air.

Bundesamtes die Umfrageergebnisse deutlich an Bedeutung und Gewicht gewinnen. In vielen OECD-Ländern sind KMU-Tests bereits vollständig in die RFA integriert.

Der KMU-Verträglichkeitstest steht der ausserparlamentarischen Expertenkommission KMU-Forum jedoch weiterhin als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Das KMU-Forum erhielt vom Bundesrat den Auftrag, Gesetze und Verordnungen zu analysieren, die für Unternehmen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Es muss gestützt auf seine Evaluation in den Vernehmlassungsverfahren Stellungnahmen aus Sicht der KMU abgeben und zuhanden der zuständigen Verwaltungseinheiten Empfehlungen im Hinblick auf Vereinfachungen und alternative Regelungen formulieren.

Im vorliegenden Fall sollte im Rahmen der Arbeit des KMU-Forums mithilfe des KMU-Tests untersucht werden, wie sich die beiden Vernehmlassungsvorlagen auf die Tätigkeit kleiner Finanzintermediäre auswirken. Die Präsentation der Testergebnisse erfolgte anlässlich der Sitzung des KMU-Forums am 3. Juli 2013 im Beisein von Vertretern des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) und des Rechtsdiensts des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements. Die entsprechenden Stellungnahmen können auf der Website des KMU-Forums unter folgender Adresse eingesehen werden: www.forum-kmu.ch.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass das KMU-Forum bereits 2007 einen KMU-Test zum gesamten Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei durchgeführt hat. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Vorlage über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI (Version 2003) analysiert. Ein Artikel des Magazins «Die Volkswirtschaft» (Ausgabe vom Dezember 2007)⁴ fasst die Ergebnisse dieses Tests zusammen.

2 Untersuchte Bestimmungen und befragte Unternehmen

Der KMU-Test hat sich auf jene Bestimmungen der beiden Vorlagen konzentriert, die ausschliesslich Finanzintermediäre betreffen, namentlich:

- (i) die neuen Vorschriften über die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen;
- (ii) die Erweiterung und Festlegung der Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen (PEP);
- (iii) die Einführung eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei;
- (iv) die geänderten Vorschriften für die Verdachtsmeldung und die Vermögenssperre; und
- (v) die Erweiterung der Sorgfaltspflichten im Steuerbereich.

Die im Rahmen des KMU-Tests kontaktierten und befragten Unternehmen wurden aus dem Sektor der unabhängigen Vermögensverwalter ausgewählt. Die Vermögensverwalter sind auf mehreren Ebenen erheblich von den Bestimmungen des GWG betroffen. Ausserdem setzt sich der Sektor im Wesentlichen aus KMU zusam-

⁴ Artikel im Internet verfügbar unter: <http://www.dievolkswirtschaft.ch/>.

men. Er umfasst derzeit – je nach Berechnungsmethode – zwischen 2200 und 2600 Akteure, die in den verschiedenen Marktsegmenten tätig sind.⁵

Die im Rahmen des KMU-Tests von 2007 befragten Firmen wurden für den aktuellen Test erneut kontaktiert. Zur Vervollständigung des Panels wurden mehrere weitere Vermögensverwalter aus im Internet zugänglichen Datenbanken ausgewählt. Alle ausgewählten Unternehmen wurden zunächst schriftlich kontaktiert. Sie erhielten unter anderem ein Schreiben und einen Fragebogen (beide Dokumente sind im Anhang beigefügt) mit Informationen sowie zum Teil halb offenen Fragen zu den verschiedenen Bestimmungen der beiden Vorlagen. Diese Dokumente lagen ebenfalls auf Französisch und Italienisch vor. In einem zweiten Schritt wurden die ausgewählten Firmen telefonisch kontaktiert, um mit ihnen – vorbehaltlich ihrer Zustimmung und soweit möglich – ein persönliches Treffen zu vereinbaren.

Insgesamt wurden 55 Unternehmen angeschrieben. Persönlich befragt wurden GwG-Verantwortliche aus 19 Unternehmen, die in fünf Kantonen (BS, GE, TI, VD und ZH) ansässig sind. 13 weitere Firmen schickten zudem den ausgefüllten Fragebogen zurück. Von diesen insgesamt 32 Unternehmen handelte es sich bei 20 – gemäss Definition des Bundesamts für Statistik – um Mikrounternehmen (1–9 Vollzeitäquivalente), bei 11 um Kleinunternehmen (10–49 Vollzeitäquivalente) und bei einem um ein mittelgrosses Unternehmen (50–249 Vollzeitäquivalente – in diesem Fall waren es 77).⁶ Die meisten betreuen Privatkundinnen und -kunden aus der Schweiz und dem Ausland und etwa 10 von ihnen institutionelle Kunden.⁷ Die persönlichen Interviews wurden mit den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen (Geschäftsführer/in, Verwaltungsrat/-rätin oder Partner/in) und/oder mit den GwG-Verantwortlichen («Compliance Officers») der Unternehmen geführt. Meist waren mehrere dieser Funktionen in einer Person vereint. Die Interviewpartner bzw. -partnerinnen bereiteten sich auf das (durchschnittlich etwa 90-minütige) Interview vor, indem sie die 20 halb offenen Fragen des ihnen vorab zugeschickten Fragebogens beantworteten. In den Interviews wurden Zusatzinformationen zu den Vernehmlassungsvorlagen erteilt. So wurde sichergestellt, dass alle Interviewpartner bzw. -partnerinnen sämtliche Aspekte/Herausforderungen im Zusammenhang mit den beiden Vorlagen verstehen konnten.

⁵ Es existieren keine genauen statistischen Daten über die in der Schweiz tätigen Firmen. Im [Teilbericht der Expertenkommission Zimmerli](#) vom Februar 2005 wurde ihre Zahl auf 2200 bis 2600 geschätzt (vgl. die Ausführungen auf S. 9).

⁶ Im Sektor der unabhängigen Vermögensverwaltung sind mehr als 90% der Akteure Mikrounternehmen im Sinne der Definition des Bundesamts für Statistik. Firmen mit mehr als 10 Vollzeitäquivalenten gelten somit in diesem Sektor bereits als relativ gross. Die Selbstregulierungsorganisation (SRO) des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) hat 2011 die Daten von 714 Mitgliedsfirmen zu statistischen Zwecken zusammengestellt. Die Ergebnisse finden Sie auf Seite 14 ff. der «Jubiläumsbroschüre», die unter www.vsv-asg.ch (> Publikationen) verfügbar ist.

⁷ Gemäss den statistischen Daten des VSV haben knapp 45% der Vermögensverwaltungsfirmen 20 bis 99 Kundinnen bzw. Kunden. Bei 32% liegt die Zahl der Kundinnen bzw. Kunden zwischen 100 und 499, während rund 20% weniger als 20 Kundinnen bzw. Kunden betreuen.

3 Ergebnisse des KMU-Verträglichkeitstests

3.1 Vorlage zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen

3.1.1 Neue Vorschriften über die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen

3.1.1.1 Worum geht es?

Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen⁸ müssen wirtschaftlich Berechtigte neu immer natürliche Personen sein. Handelt es sich bei einem Vertragspartner zum Beispiel um eine Sitzgesellschaft oder um eine operativ tätige juristische Person, muss der Finanzintermediär jeweils eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Als wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen gelten natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere erkennbare Weise kontrollieren. Die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person sollte wie folgt ablaufen:

- a. Die Vertreter der operativ tätigen juristischen Person müssen schriftlich bestätigen, dass auf der Grundlage des Aktionärsregisters eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent besteht.
- b. Ist dies nicht der Fall, müssen sie bestätigen, dass die juristische Person von anderen natürlichen Personen auf erkennbare Weise kontrolliert wird;
- c. Liegt eine solche Kontrolle nicht vor, muss der Finanzintermediär das oberste Mitglied des leitenden Organs indentifizieren (z.B. Einholen einer Passkopie des CEO).

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine börsenkotierte Gesellschaft oder um eine von einer börsenkotierten Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, kann der Finanzintermediär auf die Identifikation verzichten. In der Praxis wird sich der Finanzintermediär jedoch vergewissern müssen, dass eine ausländische Tochtergesellschaft in ihrer Herkunftsjurisdiktion (aufgrund der Börsenhandelsvorschriften) einer Offenlegungspflicht untersteht, die in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen ausreichende Transparenz gewährleistet.

3.1.1.2 Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre

Die befragten Vermögensverwalter fühlen sich von diesem Problem mehrheitlich kaum betroffen, denn sie haben keine oder nur wenige Kundinnen bzw. Kunden/Vertragspartner, die Sitzgesellschaften oder operativ tätige juristische Personen sind. Hinzu kommt, dass der Grundsatz der Identifikationspflicht in der Schweiz bekannt ist und von den meisten Finanzintermediären seit Langem befolgt wird, obwohl diese Pflicht im geltenden GwG nicht formell verankert ist. Vor diesem Hintergrund beurteilen 14 der befragten Vermögensverwalter die Kosten, die für ihr Unternehmen durch die neue Identifikationspflicht entstehen würden, als unbedeutend. 10 halten sie für tragbar, 5 für bedeutend und 3 für unverhältnismässig.

Allerdings sind die befragten Personen der Meinung, dass die Vorschriften der Gesetzesvorlage nicht ausreichend detailliert sind. So ist im gegenwärtigen Stadium

⁸ Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage und die Gesetzesbestimmungen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2013.html#EFD>.

nicht klar, wer zum Beispiel als wirtschaftlich berechtigte Person eines Vereins, einer Genossenschaft, einer Pensionskasse oder bestimmter juristischer Personen ausländischen Rechts zu gelten hat. Ohne detaillierte Identifikationsvorschriften und ohne Rechtssicherheit werden die Finanzintermediäre viel Zeit und Geld mit Nachforschungen verschwenden, welche Identifikationsvorschriften im jeweiligen Fall am angemessensten sind.

3.1.1.3 Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten

Gemäss den erteilten Antworten entstünden den Unternehmen durch die geplanten Vorschriften jährliche Kosten zwischen 250 und 60 000 Franken, wobei der Durchschnittswert bei 16 200 Franken und der Median bei 7500 Franken liegt. Diese beträchtlichen Abweichungen sind darauf zurückzuführen, dass die Vermögensverwaltungsfirmen, die eine Schätzung abgegeben haben, sehr unterschiedliche Grössen aufweisen und ihre Kundschaft mitunter sehr heterogen ist. Deshalb haben wir uns mit Praxisspezialistinnen und -spezialisten sowie Expertinnen und Experten (Kader von GwG-Prüfgesellschaften und Selbstregulierungsorganisationen) in Verbindung gesetzt, um die Plausibilität dieser Zahlen zu beurteilen. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen schätzen wir, dass sich die durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten für mittelgrosse Vermögensverwalter⁹, die zahlreiche juristische Personen zu ihrer Kundschaft zählen, auf rund 10 000 Franken pro Jahr belaufen würden. Nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften müssten diese Vermögensverwalter ausserdem eine Identifikation oder erneute Identifikation bestimmter bestehender Kundinnen und Kunden vornehmen. Dies würde unseren Schätzungen zufolge einmalige Kosten in Höhe von mehreren 10 000 Franken verursachen.¹⁰

3.1.1.4 Verbesserungsvorschläge

Mehrere der befragten Vermögensverwalter sind der Meinung, dass die Vorschriften über die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen (entweder in der Gesetzesvorlage oder in den Ausführungsbestimmungen) weiter präzisiert werden müssen – insbesondere mit Blick auf Vereine, Genossenschaften, Pensionskassen und juristische Personen ausländischen Rechts.

3.1.2 Erweiterung und Festlegung der Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen im GwG

3.1.2.1 Worum geht es?

Um für politisch exponierte Personen (PEP) in allen Sparten der Finanzintermediation die gleiche Behandlung zu garantieren, sieht die Vorlage zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen vor, die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit PEP neu im GwG zu regeln.

Geschäftsbeziehungen mit PEP im Ausland¹¹ sowie mit ihnen nahe stehenden Personen gelten in jedem Fall als Beziehungen mit erhöhtem Risiko. Der Finanzinter-

⁹ Nicht gemäss den Kriterien des Bundesamts für Statistik, sondern entsprechend den Ergebnissen der VSV-Analyse (vgl. Fussnoten 5 und 6), d.h. Firmen mit etwa 100 Kundinnen und Kunden sowie rund 5 Beschäftigten.

¹⁰ Die Erklärung hierfür liegt darin, dass die Zahl der innerhalb eines Jahres zu überprüfenden bestehenden Kundinnen und Kunden deutlich höher ist als die Zahl der Neukundinnen und -kunden.

¹¹ Wie Staats- oder Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene sowie Mitglieder der obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung.

mediär muss folglich immer Abklärungen vornehmen. Abzuklären gilt es, je nach den Umständen, insbesondere die wirtschaftlichen Hintergründe grösserer Zahlungseingänge, die Herkunft des Vermögens usw. Die Abklärungen umfassen u.a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken, Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen usw. Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Die Vorlage sieht vor, dass Geschäftsbeziehungen mit PEP in der Schweiz oder mit PEP bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit ihnen nahe stehenden Personen nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien – z.B. Nichtzustandekommen eines Zusammentreffens mit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person, Verwendung einer Sitzgesellschaft usw. – als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zu betrachten sind.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im Sinne der Vorlage nicht nur die aktuell mit führenden öffentlichen Funktionen betrauten Personen sowie die ihnen nahe stehenden Personen als PEP gelten, sondern auch solche, die in der Vergangenheit mit solchen Funktionen betraut waren. Als PEP nahe stehend gelten natürliche Personen, die diesen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

3.1.2.2 Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre

Gemäss den Ausführungsbestimmungen zum GwG (Geldwäschereiverordnung-FINMA¹², Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen) müssen Finanzintermediäre bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit PEP aus dem Ausland schon heute bestimmte Abklärungen treffen. Gemäss der Vorlage sollen diese Abklärungspflichten auf PEP in der Schweiz und PEP bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie ihnen nahe stehende Personen ausgeweitet werden. Die Vorlage sieht ausserdem vor, dass die Sorgfaltspflichten auch nach Aufgabe der öffentlichen Funktionen durch die betreffenden Personen fortbestehen.

Die befragten Vermögensverwalter sind der Meinung, dass diese Vorschriften viel zu weit gehen und einen übertriebenen Verwaltungsaufwand sowie übermässige Kosten verursachen könnten. Insbesondere die Tatsache, dass die zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorschriften auch noch Jahrzehnte nach der Aufgabe von Führungsfunktionen durch die betroffenen Personen gelten sollen, wird als problematisch eingeschätzt. Nach Ansicht der befragten Vermögensverwalter ist der Kreis der nahe stehenden Personen ausserdem zu weit gefasst und beinhaltet zu viele Personen.

3.1.2.3 Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten

Mehrere international tätige Unternehmen bieten mit Blick auf PEP kostenpflichtige Identifikations- und Auskunftsdienstleistungen an. Gemäss den von den befragten Vermögensverwaltern erhaltenen Informationen belaufen sich die Gebühren für eine Abonnie rung dieser Dienstleistungen – je nach gewähltem Leistungsumfang – auf

¹² Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA; SR 955.033.0).

500 bis rund 5000 Franken pro Jahr. Die befragten Vermögensverwalter arbeiten bei der Kundenidentifikation aber mehrheitlich mit den Depotbanken zusammen und erhalten so – teilweise kostenlos – die erforderlichen Identifikationsangaben.¹³ Nur vier der befragten Vermögensverwalter haben im Zusammenhang mit PEP selbst Identifikations- und Auskunftsdienstleistungen abonniert.

Wurde ein Kunde oder eine Kundin gemäss den relevanten Kriterien als PEP identifiziert, müssen die Finanzintermediäre ausführliche Abklärungen treffen (über die Vermögensherkunft, die wirtschaftlichen Hintergründe der auszuführenden Transaktionen usw.). Über 50 Prozent der befragten Vermögensverwalter wollen keine Geschäftsbeziehungen mit PEP eingehen, weil sie den Verwaltungsaufwand und die Kosten im Zusammenhang mit den erforderlichen Abklärungen als viel zu hoch erachten. Vor diesem Hintergrund halten 12 der befragten Vermögensverwalter den Aufwand und die Kosten, die die neuen Vorschriften der Gesetzesvorlage für ihr Unternehmen nach sich ziehen, insgesamt für unbedeutend, weil sie keine politisch exponierten Personen zu ihrer Kundschaft zählen. 10 schätzen Aufwand und Kosten als tragbar, 6 als bedeutend und 4 als unverhältnismässig ein.

Die 4 Unternehmen, die die neuen Vorschriften als unverhältnismässig beurteilten, gaben an, Kundenbeziehungen mit PEP zu haben. Bei ihnen handelt es sich – nach den Massstäben dieser Branche – um grosse Firmen.¹⁴ Zwei dieser Unternehmen rechnen damit, dass die neuen Vorschriften jährliche Kosten von 25 000 Franken verursachen werden. Eine Firma veranschlagte die Kosten auf 50 000 Franken, ohne jedoch eine Kostenaufstellung mitzuliefern. Sollten die neuen Vorschriften in Kraft treten, gehen die genannten Vermögensverwalter ausserdem davon aus, dass sie alle bestehenden Kundinnen und Kunden erneut identifizieren und bei jenen Abklärungen vornehmen müssen, die gemäss den neuen Kriterien als PEP oder als ihnen nahe stehende Personen einzustufen sind. Dies würde ihren Schätzungen zufolge einmalige Kosten in Höhe von mehreren 10 000 Franken verursachen.

3.1.2.4 Verbesserungsvorschläge

Mehrere der befragten Vermögensverwalter schlagen vor, eine angemessene Frist (z.B. 5 Jahre) ins Gesetz aufzunehmen, nach deren Ablauf Personen, die mit einer führenden Funktion betraut waren, nicht mehr als PEP gelten. Bezüglich der nahe stehenden Personen wird empfohlen, die Vorschriften zwecks einer stärkeren Einschränkung des betroffenen Personenkreises zu präzisieren. Dieser ist nach Meinung der befragten Vermögensverwalter in der Gesetzesvorlage zu weit gefasst.

3.1.3 Einführung eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei

3.1.3.1 Worum geht es?

Gemäss dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen soll in der schweizerischen Rechtsordnung eine neue Kategorie von schweren Steuerdelikten als Vortat zur Geldwäscherei eingeführt werden. Solche Steuerdelikte liegen vor, wenn entweder unter Verwendung von gefälschten Urkunden oder durch arglistige Täuschung Steuern hinterzogen werden und die nicht deklarierten Steuerfaktoren

¹³ Die Banken, die die Gelder der Kundinnen und Kunden der Vermögensverwalter verwahren, sind ebenfalls – im Sinne einer Doppelspurigkeit – dazu verpflichtet, die Kundinnen und Kunden zu identifizieren und alle gemäss GwG erforderlichen Abklärungen zu treffen. Deshalb haben diese Banken mehrheitlich entsprechende Identifikations- und Auskunftsdienstleistungen abonniert.

¹⁴ Mit mehr als 20 Beschäftigten.

mindestens 600 000 Franken erreichen (unabhängig davon, ob es sich um Einkommens- oder Vermögenswerte handelt); zudem muss sich der unrechtmässige Vorteil/vorenthaltene Betrag auf über 15 000 Franken belaufen.

Die Einführung eines Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei ist für die Finanzintermediäre mit erweiterten Sorgfaltspflichten verbunden. Legen gewisse Anhaltspunkte nahe, dass Vermögenswerten ein solches Delikt zugrunde liegt, müssen Hintergrund und Ziel der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung abgeklärt werden. Dafür müssen jedoch zunächst Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko festgelegt werden. Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, bestehen beispielsweise, wenn Anlagen ohne nachvollziehbare Gründe über komplexe Strukturen erfolgen, wenn der Kunde oder die Kundin ohne nachvollziehbare Gründe erhöhte Diskretion verlangt, wenn Hinweise auf ein laufendes Steuerstrafverfahren bestehen, wenn Anlagen hauptsächlich in steuerbefreite Anlageprodukte erfolgen oder keine Steuerauszüge verlangt werden.

Bei der Erstellung und Aktualisierung des Kundenprofils müssen Finanzintermediäre künftig überprüfen, ob gestützt auf zusätzliche Erkennungskriterien für schwere Steuerdelikte ergänzende Abklärungen nötig sind. Trifft dies zu und ergibt sich aus den Abklärungen der begründete Verdacht, dass den betroffenen Vermögenswerten ein schweres Steuerdelikt zugrunde liegt, so muss der Finanzintermediär sofort die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)¹⁵ informieren. Sind keine ergänzenden Abklärungen nötig, muss der Finanzintermediär die Ergebnisse seiner Nachforschungen und Abklärungen in angemessener Weise dokumentieren und aufbewahren.

3.1.3.2 Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre

Nach Meinung der befragten Vermögensverwalter dürften aufgrund der vorgesehenen Hauptkriterien für die Definition eines schweren Steuerdelikts (arglistige Täuschung, nicht deklarierte Steuerfaktoren in Höhe von mindestens 600 000 Franken) künftig praktisch alle Kundenbeziehungen ein erhöhtes Risiko aufweisen. Beispiel: Will ein Kunde oder eine Kundin mit einem Vermögen von 600 000 Franken 15 000 Franken anlegen, besteht bereits potenziell ein solch erhöhtes Risiko. Dem Finanzintermediär ist es im Übrigen praktisch unmöglich, herauszufinden, ob der betreffende Kunde bzw. die betreffende Kundin in der Vergangenheit unter Verwendung von gefälschten Urkunden oder durch arglistige Täuschung Steuern hinterzogen hat. Die ihm zugänglichen Informationen reichen diesbezüglich in den meisten Fällen nicht aus.

Die befragten Vermögensverwalter gehen davon aus, dass ihr Aufwand und ihre Kosten spürbar steigen würden, müsste doch in vielen Fällen eine systematische, gründliche Überprüfung durchgeführt werden. Von den 32 befragten Unternehmen rechnen 12 mit unverhältnismässigen, 13 mit bedeutenden, 3 mit tragbaren und 4 mit unbedeutenden Kosten. Einige der befragten Finanzintermediäre sind von diesem Problem nicht oder nur wenig betroffen, weil sie keine Privatkundinnen bzw. -kunden (sondern nur institutionelle Kunden) betreuen.

¹⁵ Money Laundering Reporting Office Switzerland (MROS).

3.1.3.3 Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten

Gemäss den erteilten Antworten entstünden den Unternehmen durch die neuen Vorschriften jährliche Kosten zwischen 1250 und 60 000 Franken, wobei der Durchschnittswert (auf Grundlage des Eingangs von 8 bezifferten Antworten) bei 29 000 Franken und der Median bei 25 000 Franken liegt. Diese beträchtlichen Abweichungen sind auch in diesem Fall darauf zurückzuführen, dass die befragten Vermögensverwalter sehr unterschiedliche Unternehmensgrössen aufweisen und ungleiche Kundschaften bedienen. Wir schätzen, dass sich die durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten für mittelgrosse bis grosse Vermögensverwalter¹⁶ mit diversifizierter, internationaler Kundschaft¹⁷ auf rund 25 000 Franken pro Jahr belaufen würden.

Laut den Angaben im erläuternden Bericht würden die neuen Vorschriften über Vortaten im Steuerbereich nur für Steuerdelikte gelten, die nach dem Inkrafttreten besagter Vorschriften begangen wurden (keine Rückwirkung). Nach Meinung mehrerer befragter Vermögensverwalter wird dieses Rückwirkungsverbot aber dadurch erheblich relativiert, dass es sich bei Steuerdelikten in den meisten Fällen um Dauerdelikte (und keine Zustandsdelikte) handelt. Folglich müssten Finanzintermediäre im Falle des Inkrafttretens der neuen Vorschriften zahlreiche Abklärungen über ihre bestehenden Kundinnen und Kunden vornehmen. Auch dies würde sich in einmaligen Kosten von mehreren 10 000 Franken niederschlagen.

3.1.3.4 Verbesserungsvorschläge

Nach Auffassung der befragten Vermögensverwalter müssen die Hauptkriterien für die Definition eines schweren Steuerdelikts unbedingt überarbeitet werden. Mehrere Vermögensverwalter schlugen zum Beispiel vor, dass Steuerhinterziehungen unter Verwendung von gefälschten Urkunden erst ab einem Betrag von 300 000 Franken als schwere Steuerdelikte und somit als Vortat zur Geldwäscherei gelten sollten. Bezüglich der Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko wurde während der Interviews zudem betont, dass Anlagen in steuerbefreite Anlageprodukte nicht in jedem Fall als Anhaltspunkt dienen sollte, dass das Risiko eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei besteht. In Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe d des GwG-Änderungsentwurfs zur Berücksichtigung erweiterter Sorgfaltspflichten im Steuerbereich heisst es hierzu: *«Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, bestehen namentlich, wenn [...] Anlagen hauptsächlich in steuerbefreite Anlageprodukte erfolgen oder keine Steuerauszüge verlangt werden.»* Produkte wie Lebensversicherungen oder Anlagelösungen der 2. und 3. Säule sind vollkommen legal. Nach Meinung der befragten Vermögensverwalter können und dürfen Steueroptimierungslösungen nicht auf dieselbe Stufe wie Steuerdelikte gestellt werden.

Wenn Kundinnen und Kunden keine Steuerauszüge verlangen, sollte dies auch nicht in jedem Fall als Anhaltspunkt für das Risiko eines schweren Steuerdelikts gewertet werden. Solche Steuerauszüge sind mitunter kostspielig und für manche Kundinnen und Kunden nur von geringem Nutzen, werden doch das Einkommen und die Vermögenswerte natürlicher Personen in manchen Ländern (etwa in den Vereinigten Arabischen Emiraten) nicht besteuert.

¹⁶ Aus Branchensicht, d.h. mit 5–15 Beschäftigten.

¹⁷ Auch diesbezüglich wurden Vertreterinnen und Vertreter von GwG-Prüfgesellschaften und Selbstregulierungsorganisationen konsultiert, um die Plausibilität der Zahlen/Schätzungen zu überprüfen.

3.1.4 Änderung der Vorschriften für die Verdachtsmeldung und die Vermögenssperre

3.1.4.1 Worum geht es?

Das aktuelle Schweizer System zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterscheidet zwischen zwei Verdachtkategorien, die der MROS gemeldet werden müssen bzw. können: dem «begründeten Verdacht» und dem «einfachen Verdacht». Diesen beiden Kategorien entsprechen zwei Gesetzesbestimmungen, die für den Finanzintermediär und die Behörden unterschiedliche Auswirkungen haben (Art. 9 GwG und Art. 305ter Abs. 2 StGB). Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass es bei der Meldung eines begründeten Verdachts nach Artikel 9 GwG automatisch zu einer Vermögenssperre kommt. In solchen Fällen muss der Finanzintermediär die ihm anvertrauten Vermögenswerte immer sperren und die Vermögenssperre aufrechterhalten, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der MROS Meldung erstattet hat.

Die Vorlage zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen sieht die Aufhebung des Melderechts nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB (Meldung ohne Vermögenssperre) vor, während die Meldepflicht nach Artikel 9 GwG bestehen bleibt. Aufgrund dieser Änderung müssen die Finanzintermediäre künftig Verdachtsfälle immer vertieft analysieren, damit sie den Verdacht als «begründeten Verdacht» melden können.

Ausserdem sieht der Gesetzesentwurf die Einführung neuer Vorschriften für die Vermögenssperre vor. Diese tritt nicht mehr wie bisher automatisch mit der Verdachtsmeldung des Finanzintermediärs ein, sondern erst bei der darauf folgenden Mitteilung der MROS. In solchen Fällen muss der Finanzintermediär die Vermögenssperre aufrechterhalten, bis eine Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft – längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er die Mitteilung der MROS erhalten hat. Bis zum Erhalt dieser Mitteilung muss der Finanzintermediär die Anweisungen des Kunden bzw. der Kundin (z.B. bezüglich laufender Zahlungen) ausführen, auch wenn sie gemeldete Vermögenswerte betreffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anweisungen dazu dienen könnten, die Einziehung der Vermögenswerte zu vereiteln oder den Terrorismus zu finanzieren. In solchen Fällen muss der Finanzintermediär unverzüglich die MROS informieren und die Ausführung der Aufträge so lange aussetzen, bis ihn die MROS über das Ergebnis ihrer Analyse informiert hat – längstens jedoch fünf Werktage ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung an die MROS.

3.1.4.2 Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre

Die Aufhebung des Melderechts nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB hätte zur Folge, dass die Finanzintermediäre künftig ihre Analyse im Verdachtsfall immer vertiefen müssen, um ihre Meldungen aufgrund begründeter Anhaltspunkte rechtfertigen zu können. Dies hätte eine Erhöhung ihres Verwaltungsaufwands und ihrer Kosten zur Folge. Die befragten Vermögensverwalter sind jedoch der Meinung, dass diese Aufwands- und Kostenerhöhung sie nicht oder nur geringfügig treffen würde, weil sie nur sehr selten mit solchen Situationen konfrontiert sind. Von den 32 befragten Unternehmen waren 10 der Meinung, dass der Aufwand und die Kosten, die durch die neuen Vorschriften entstehen würden, unbedeutend wären. 9 hielten sie für tragbar, 11 für bedeutend und 2 für unverhältnismässig. Generell möchten die

Finanzintermediäre keine (ermittlerischen oder polizeilichen) Aufgaben übernehmen, die bisher durch die MROS erledigt wurden.

3.1.4.3 Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten

Gemäss den Statistikdaten im MROS-Jahresbericht 2013¹⁸ haben Vermögensverwalter im Rahmen von Artikel 305ter StGB in den letzten zehn Jahren durchschnittlich weniger als drei Meldungen pro Jahr erstattet. Aufgrund dieser sehr niedrigen Fallzahlen sind die damit verbundenen Kosten, bezogen auf alle Vermögensverwalter in der Schweiz, vernachlässigbar.

3.1.4.4 Verbesserungsvorschläge

Die befragten Vermögensverwalter sind der Meinung, dass Artikel 305ter StGB nicht aufgehoben werden und die MROS auch künftig die Meldung einfacher Verdachtsfälle akzeptieren sollte. Wie die Statistiken zeigen, haben Vermögensverwalter in der Schweiz diese Art von Meldungen in den letzten Jahren nicht missbräuchlich verwendet. Die Aufhebung des Melderechts gemäss Artikel 305ter StGB ist aus ihrer Sicht deshalb nicht gerechtfertigt.

3.2 Gesetzesentwurf für eine Revision des GwG: erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte

3.2.1 Worum geht es?

Wie aus der Einführung ersichtlich ist, zielt dieser Gesetzesentwurf¹⁹ darauf ab, für Finanzintermediäre im Steuerbereich erweiterte Sorgfaltspflichten in das GwG aufzunehmen. Die Sorgfaltspflichten verlangen eine risikobasierte Prüfung, die die Entgegennahme unversteueter Vermögenswerte durch Schweizer Finanzintermediäre verhindern soll.

Der Umfang der Abklärungspflicht richtet sich nach dem Risiko, das der Kunde bzw. die Kundin mit Blick auf die Einhaltung der Steuervorschriften darstellt. Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, bestehen gemäss Artikel 6a (neu) der Vorlage namentlich, wenn:

- die Anlage ohne nachvollziehbare Gründe über komplexe Strukturen, insbesondere über Sitzgesellschaften, erfolgt, bei denen die wirtschaftlich berechtigte Person nicht mit dem Kunden oder der Kundin identisch ist;
- der Kunde oder die Kundin ohne nachvollziehbare Gründe erhöhte Diskretion verlangt oder auffällig häufig Bartransaktionen vornimmt;
- Hinweise auf ein laufendes Steuerstrafverfahren oder eine Verurteilung wegen Nichterfüllung der Steuerpflicht bestehen;
- Anlagen hauptsächlich in steuerbefreite Anlageprodukte erfolgen oder keine Steuerauszüge verlangt werden.

¹⁸ www.fedpol.admin.ch > Dokumentation > Berichte > Jahresberichte MROS, 15. Jahresbericht (Bericht 2012), S. 13.

¹⁹ Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage und die geplanten Gesetzesbestimmungen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2013.html#EFD>.

Im Gesetzesentwurf werden auch Anhaltspunkte aufgezählt, die auf ein vermindertes Risiko hinweisen. Sie bestehen namentlich, wenn:

- der Kunde oder die Kundin erklärt, dass die eingebrachten Vermögenswerte und die darauf anfallenden Erträge versteuert sind oder versteuert werden (Selbstdeklaration);
- der Kunde oder die Kundin den Finanzintermediär zur Offenlegung seiner Daten an die Steuerbehörden ermächtigt;
- die Versteuerung der eingebrachten Vermögenswerte glaubhaft gemacht ist;
- zwischen dem Sitz- oder Wohnsitzland des Kunden oder der Kundin und der Schweiz ein Abkommen über die internationale Quellenbesteuerung oder über den steuerlichen Informationsaustausch besteht;
- die Vermögenstransaktion innerhalb der Schweiz erfolgt und der Kunde oder die Kundin in der Schweiz Wohnsitz hat.

Die Finanzintermediäre müssen die betreffenden Vermögenswerte ablehnen, sollte die risikobasierte Prüfung einen Verdacht auf fehlende Steuerkonformität begründen. Ist des Weiteren basierend auf einem begründeten Verdacht anzunehmen, dass die Vermögenswerte eines bestehenden Kunden oder einer bestehenden Kundin nicht steuerkonform sind, so muss der Finanzintermediär dem Kunden oder der Kundin eine angemessene Frist für den Nachweis über die Steuerkonformität dieser Vermögenswerte setzen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so hat der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

3.2.2 Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Aufwand und die Kosten der Finanzintermediäre

Die befragten Vermögensverwalter sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Einführung erweiterter Sorgfaltspflichten im Steuerbereich eine wesentliche Erhöhung ihres Verwaltungsaufwands und ihrer Kosten zur Folge hätte. 10 erachten den Aufwand und die Kosten für ihre Firma als unverhältnismässig, 9 als bedeutend, 6 als tragbar und 6 als unbedeutend.

Einige befragte Vermögensverwalter sehen sich ausserdem teilweise ausser Stande, diese Pflichten seriös zu erfüllen, da sie die Steuersysteme der Herkunftsländer ihrer Kundinnen und Kunden nicht genau genug kennen. So liesse sich für sie nur sehr schwer feststellen, ob die betreffenden Vermögenswerte korrekt versteuert sind. Einige Vermögensverwalter erklärten ausserdem, dass sie sich im Falle der Einführung solcher Pflichten aus Gründen der Vorsicht sicherlich dazu gezwungen sähen, keine Geschäftsbeziehungen mit Angehörigen bestimmter Staaten oder mit Personen mit unter Steuergesichtspunkten komplexem Profil/Vermögen mehr einzugehen.

Sollte die Schweiz als weltweit einziges Land solche Vorschriften einführen, fürchten einige der befragten Vermögensverwalter einen Attraktivitätsverlust unseres Finanzplatzes. Sollten sich die Kundinnen und Kunden nämlich künftig gezwungen sehen, eine ganze Palette von Dokumenten vorzulegen und zahlreiche Fragen zu ihrer persönlichen Situation zu beantworten, könnten sie letztlich andere Finanzplätze vorziehen – nämlich solche, in denen aufgrund der Gesetzesbestimmungen weniger stark in die Privatsphäre eingegriffen wird oder in denen Gelder ohne übermässigen Verwaltungsaufwand platziert werden können.

3.2.3 Versuch einer Schätzung der durch die neuen Vorschriften verursachten Kosten

Gemäss den Antworten der befragten Vermögensverwalter entstünden ihnen durch die neuen Vorschriften jährliche Kosten zwischen 750 und 150 000 Franken, wobei der Durchschnittswert (auf Grundlage des Eingangs von 7 bezifferten Antworten) bei 52 600 Franken und der Median bei 25 000 Franken liegt. Wir schätzen, dass sich die Kosten für mittelgrosse Vermögensverwalter²⁰ mit diversifizierter, internationaler Privatkundschaft auf rund 25 000 Franken pro Jahr belaufen würden.

3.2.4 Verbesserungsvorschläge

Wie bereits unter Punkt 3.1.3.4 dargelegt, sollten nach Meinung mehrerer befragter Vermögensverwalter Anlagen in steuerbefreite Anlageprodukte nicht in jedem Fall als Anhaltspunkt dienen, dass das Risiko eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei besteht. Produkte wie Lebensversicherungen oder Anlagelösungen der 2. und 3. Säule sind legal. Wenn Kundinnen und Kunden keine Steuerauszüge verlangen, sollte dies im Übrigen ebenfalls nicht in jedem Fall als Anhaltspunkt für das Risiko eines schweren Steuerdelikts benützt werden. Wie bereits erwähnt sind solche Steuerauszüge kostspielig und für die Kundinnen und Kunden mitunter nur von geringem Nutzen.

Die Mehrzahl der befragten Vermögensverwalter spricht sich generell dafür aus, vor der Einführung von erweiterten Sorgfaltspflichten im Steuerbereich in das GwG die Verabschiedung einer international anerkannten Regelung über den automatischen Informationsaustausch abzuwarten. Ihres Erachtens wäre es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, seitens der Schweiz autonome Massnahmen zu erlassen. Denn diese würden möglicherweise die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes einschränken und die Position unseres Landes bei möglichen künftigen Verhandlungen schwächen.

3.3 Beurteilung des GwG-Dispositivs in seiner Gesamtheit

Am Ende des Interviews/Fragebogens wurden den Teilnehmenden verschiedene allgemeine Fragen in Bezug auf das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei in seiner Gesamtheit gestellt.

3.3.1 Beurteilung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit den aktuellen Bestimmungen des GwG

Mehr als 50 Prozent der befragten Vermögensverwalter beurteilen den Aufwand und die Kosten, die ihren Unternehmen insgesamt durch alle zurzeit geltenden Bestimmungen des GwG entstehen, für tragbar (17 von 32 Antworten). 10 erachten sie als bedeutend, 2 als unbedeutend und 2 als unverhältnismässig. Die geschätzten Kosten variieren je nach Unternehmen zwischen 2000 und 260 000 Franken pro Jahr, wobei der Durchschnittswert (aufgrund des Eingangs von 22 bezifferten Antworten) bei 65 000 Franken und der Median bei 30 000 Franken liegt.

²⁰ Aus Branchensicht, d.h. mit 5–15 Beschäftigten.

3.3.2 Beurteilung von Gesamtaufwand und -kosten im Falle der Annahme und Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen der beiden Vorlagen

Zwei Drittel der befragten Vermögensverwalter (22 von 30 Antworten) beurteilen den Aufwand und die Kosten, die das GwG – in seiner Gesamtheit – verursachen würde, als für kleine Finanzintermediäre insgesamt nicht mehr tragbar, sollten die Bestimmungen aus den beiden Vernehmlassungsvorlagen angenommen und verabschiedet werden.

Gemäss unseren Schätzungen würden sich der Verwaltungsaufwand und die externen Kosten der unabhängigen Schweizer Vermögensverwalter durch die in den beiden Vorlagen neu vorgesehenen Sorgfaltspflichten um mehr als 100 Millionen Franken pro Jahr erhöhen.

Auf dieses Ergebnis sind wir wie folgt gekommen: Durch Addition der verschiedenen unter den Punkten 3.1.1.3, 3.1.2.3, 3.1.3.3 und 3.2.3 aufgeführten Kosten ergibt sich ein Gesamtbetrag von 85 000 Franken/Jahr²¹ an Aufwand und externen Kosten, die den betroffenen Vermögensverwaltern zusätzlich entstehen würden. Wie bereits dargestellt, wären jedoch nur einige der 32 befragten Unternehmen von allen neuen Vorschriften/Pflichten der Vorlagen betroffen. So würden sich zum Beispiel die Bestimmungen über die Behandlung von PEP bzw. die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen nur auf eine beschränkte Zahl von Unternehmen auswirken. Einige der befragten Vermögensverwalter betreuen nämlich nur institutionelle Kunden oder eine sehr kleine Zahl von Privatkundinnen und -kunden (z.B. die Verwalter von «Family Offices»). Deshalb haben wir für die Berechnung lediglich 50 000 Franken veranschlagt und diesen Betrag anschliessend mit 2000 (der Anzahl Unternehmen) multipliziert,²² was 100 Millionen Franken pro Jahr ergibt.²³ Bei dieser Summe handelt es sich zweifellos um eine sehr grobe Schätzung. Gleichwohl vermittelt sie in unseren Augen einen Eindruck davon, wie hoch der aufgrund der beiden Gesetzesvorlagen entstehende Verwaltungsaufwand und die entsprechenden externen Kosten für die betroffenen Unternehmen ungefähr wären.

Dabei sei daran erinnert, dass wir uns im Rahmen dieses KMU-Verträglichkeitstests darauf beschränkt haben, die Auswirkungen der beiden Vorlagen auf die unabhängigen Vermögensverwalter zu messen. Die Gesetzesvorlagen würden sich indes auch auf Banken und – in geringerem Masse – auf Versicherungsgesellschaften sowie die anderen in Artikel 2 Absatz 2 GwG aufgeführten Finanzintermediäre auswirken.

4 Anhänge

An die Unternehmen versandtes Schreiben

Bei den Interviews eingesetzter Fragebogen

²¹ 10 000 Franken aufgrund der neuen Vorschriften über die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen + 25 000 Franken im Zusammenhang mit den neuen Sorgfaltspflichten im Umgang mit PEP + 25 000 Franken infolge der Einführung eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei + 25 000 Franken auf Grundlage der neuen Sorgfaltspflichten im Steuerbereich = 85 000 Franken.

²² Auch wenn die Zahl der Vermögensverwaltungsfirmen wahrscheinlich höher liegt – wie erwähnt wird deren Anzahl auf 2200 bis 2600 geschätzt.

²³ 50 000 Franken x 2000 unabhängige Vermögensverwalter = 100 Millionen Franken.



*An die GwG-verantwortliche Person
Ihres Unternehmens*

Referenz/Aktenzeichen: 2013-05-28/39
Bern, 7. Juni 2013

Evaluation der Vorlagen zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen und zur GwG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Zwei Vorlagen zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) befinden sich zurzeit in der Vernehmlassung: die eine betrifft die Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen, die andere die Einführung neuer Sorgfaltspflichten im Steuerbereich.

Im Rahmen der Arbeiten der ausserparlamentarischen Kommission KMU-Forum, deren Sekretariat vom Ressort «KMU-Politik» des SECO geführt wird, evaluieren wir in einem KMU-Verträglichkeitstest die Auswirkungen dieser beiden Vorlagen auf die Finanzintermediäre. Dazu haben wir den beiliegenden Fragebogen vorbereitet, den wir an 50 unabhängige Finanzintermediäre in der ganzen Schweiz versenden, unter anderem an Ihr Unternehmen.

Wir möchten wissen ob Sie, in diesem Rahmen, bereit wären ein Interview mit uns zu führen, um den aufgrund der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen entstehenden administrativen Aufwand besser abschätzen zu können? Es würde etwa eine Stunde dauern: 15 Minuten zur Besprechung des Fragebogens und 45 Minuten für das Interview. Einer unserer Mitarbeiter wird in den nächsten Tagen mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um einen Termin zu vereinbaren. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, uns für ein Interview zu empfangen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns den ausgefüllten Fragebogen bis zum 20. Juni 2013 zurückschicken könnten (ein frankiertes Rückantwortcouvert liegt bei).

Die bei den Interviews und mithilfe der Fragebogen erkannten Probleme werden anonym und vertraulich in einem Bericht festgehalten. Gestützt darauf wird das KMU-Forum seine Stellungnahme formulieren sowie Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge zuhanden der für die beiden Vorlagen zuständigen Einheiten der Bundesverwaltung und zuhanden der Rechtskommissionen des Parlaments ausarbeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Pascal Muller gerne zur Verfügung (Tel. 031 324 72 32, pascal.muller@seco.admin.ch). Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft

Martin Godel

Leiter Ressort KMU-Politik

Anhang: - Fragebogen
- Gesetzestexte



Fragebogen

Mit dieser Befragung von unabhängigen Finanzintermediären soll beurteilt werden, wie hoch der zusätzliche administrative Aufwand und die Zusatzkosten aufgrund der neuen Bestimmungen der Vorlagen **Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF (GAFI) und Änderung des Geldwäschereigesetzes** voraussichtlich ausfallen werden. Die Vorlagen befinden sich zurzeit in der Vernehmlassung. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Internetseite des Bundes unter www.admin.ch (Rubrik «Politische Geschäfte») zu finden.

Ihre Antworten werden uns erlauben, die Folgen der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen genauer abzuschätzen und allfällige Schwachpunkte zu identifizieren. Die ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum wird anhand der Ergebnisse dieser Umfrage Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge ausarbeiten.

Deshalb bitten wir Sie, den folgenden Fragebogen auszufüllen. Die gesammelten Informationen werden streng vertraulich behandelt und an keine andere Verwaltungseinheit weitergegeben.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mithilfe!

Unternehmen*	
Name und Funktion der Person, die den Fragebogen ausfüllt*	
Arten der angebotenen Finanzdienstleistungen	
Anzahl Mitarbeitende	

* *fakultativ*



A) Fragen zur Vorlage betreffend die Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen

Die Vorlage enthält Vorschläge zur Verbesserung der Geldwäschereibekämpfung. Damit sollen die im Februar 2012 revidierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) umgesetzt werden.

1) Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person von juristischen Personen

Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen müssen wirtschaftlich Berechtigte neu immer natürliche Personen sein. Handelt es sich bei einem Vertragspartner z.B. um eine Sitzgesellschaft oder um eine operativ tätige juristische Person, muss der Finanzintermediär eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Als wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen gelten natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere erkennbare Weise kontrollieren. Die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person sollte wie folgt ablaufen:

- a. Die Vertreter der operativ tätigen juristischen Person müssen schriftlich bestätigen, ob auf der Grundlage des Aktionärsregisters eine Beteiligung von mindestens 25% besteht.
- b. Liegt keine massgebende Beteiligung vor, müssen sie bestätigen, ob die juristische Person von anderen natürlichen Personen auf erkennbare Weise kontrolliert wird.
- c. Liegt eine solche Kontrolle nicht vor, muss der Finanzintermediär die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs feststellen (z.B. Einholen einer Passkopie des CEO).

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine börsenkotierte Gesellschaft oder um eine von einer börsenkotierten Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, kann der Finanzintermediär auf die Identifikation verzichten. In der Praxis wird sich der Finanzintermediär jedoch vergewissern müssen, dass eine ausländische Tochtergesellschaft in ihrer Herkunftsjurisdiktion (aufgrund der Börsenhandelsvorschriften) einer Offenlegungspflicht untersteht, die in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen ausreichende Transparenz gewährleistet.

Fragen:

- 1) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand und die Kosten, die durch diese neue Identifikationspflicht insgesamt entstehen würden?
 unbedeutend tragbar bedeutend unverhältnismässig
- 2) Bitte geben Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand bzw. die Kosten (in Std. oder CHF) an, die dadurch pro Jahr entstehen würden.

- 3) Halten Sie einen der oder mehrere Aspekte der neuen Identifikationspflicht für problematisch? Falls ja, welche(n) und wie sollte die entworfene Regulierung angepasst werden?



2) Erweiterung und Festlegung der Sorgfaltspflichten bei PEP im GwG

Um für politisch exponierte Personen (PEP) in allen Sparten der Finanzintermediation die gleiche Behandlung zu garantieren, sieht die Vorlage zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen vor, die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit PEP neu im Geldwäschereigesetz (GwG) zu regeln.

Geschäftsbeziehungen mit **PEP im Ausland** sowie mit ihnen **nahe stehenden Personen** gelten in jedem Fall als Beziehungen mit erhöhtem Risiko. Der Finanzintermediär muss folglich immer Abklärungen vornehmen. Abzuklären gilt es je nach den Umständen namentlich die Hintergründe grösserer Zahlungseingänge, die Herkunft des Vermögens usw. Die Abklärungen umfassen u.a.: das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken, Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen usw. Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Geschäftsbeziehungen mit **PEP in der Schweiz** oder **von zwischenstaatlichen Organisationen** sowie mit **ihnen nahe stehenden Personen** gelten nur dann als Beziehungen mit erhöhtem Risiko, wenn noch weitere Risikokriterien vorhanden sind, z.B. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person, Verwendung einer Sitzgesellschaft.

Als PEP im Sinne der Revisionsvorlage gelten Personen, die zurzeit führende öffentliche Funktionen innehaben, sowie ihnen nahe stehende Personen, aber **auch Personen, die in der Vergangenheit solche Funktionen innehatten** (z.B. Staats- oder Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung).

Als PEP nahe stehende Personen gelten natürliche Personen, die PEP aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

Fragen:

4) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand und die Kosten, die durch diese neuen Anforderungen in Bezug auf PEP insgesamt entstehen würden?

unbedeutend tragbar bedeutend unverhältnismässig

5) Bitte geben Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand bzw. die Kosten (in Std. oder CHF) an, die dadurch pro Jahr entstehen würden.

6) Halten Sie einen der oder mehrere Aspekte der neuen Bestimmungen für problematisch? Falls ja, welche(n) und wie sollte die entworfene Regulierung angepasst werden?



3) Schweres Steuerdelikt als Vortat zur Geldwäscherei

Gemäss dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen soll in der schweizerischen Rechtsordnung eine neue Kategorie von schweren Steuerdelikten als Vortat zur Geldwäscherei eingeführt werden. Solche Steuerdelikte liegen vor, **wenn entweder unter Verwendung von gefälschten Urkunden oder durch arglistige Täuschung Steuern hinterzogen werden** und die nicht deklarierten Steuerfaktoren mindestens 600 000 Franken erreichen (unabhängig davon, ob es sich um Einkommens- oder Vermögenswerte handelt); zudem muss sich der unrechtmässige Vorteil/vorenthaltene Betrag auf über 15 000 Franken belaufen.

Die Einführung einer qualifizierten Form von Steuerdelikten als Vortat zur Geldwäscherei ist für die Finanzintermediäre mit **erweiterten Sorgfaltspflichten** verbunden. Legen gewisse Anhaltspunkte nahe, dass Vermögenswerten ein solches Delikt zugrunde liegt, müssen Hintergrund und Ziel der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung abgeklärt werden. Dafür müssen jedoch zunächst Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko festgelegt werden. Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, bestehen beispielsweise, wenn Anlagen ohne nachvollziehbare Gründe über komplexe Strukturen erfolgen, wenn der Kunde oder die Kundin ohne nachvollziehbare Gründe erhöhte Diskretion verlangt, wenn Hinweise auf ein laufendes Steuerstrafverfahren bestehen, wenn Anlagen hauptsächlich in steuerbefreite Anlageprodukte erfolgen oder keine Steuerauszüge verlangt werden.

Bei der Erstellung und Aktualisierung des Kundenprofils müssen Finanzintermediäre zukünftig überprüfen, ob gestützt auf zusätzliche Erkennungskriterien für schwere Steuerdelikte ergänzende Abklärungen nötig sind. Trifft dies zu und ergibt sich aus den Abklärungen der begründete Verdacht, dass den betroffenen Vermögenswerten ein schweres Steuerdelikt zugrunde liegt, so muss der Finanzintermediär sofort die Meldestelle für Geldwäscherei informieren. Sind keine ergänzenden Abklärungen nötig, muss der Finanzintermediär die Ergebnisse seiner Nachforschungen und Abklärungen in angemessener Weise dokumentieren und aufbewahren.

Fragen:

7) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand und die Kosten, die im Zusammenhang mit den durch die Qualifizierung von schweren Steuerdelikten als Vortat zur Geldwäscherei verbundenen Sorgfaltspflichten insgesamt entstehen würden?

unbedeutend tragbar bedeutend unverhältnismässig

8) Bitte geben Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand bzw. die Kosten (in Std. oder CHF) an, die dadurch pro Jahr entstehen würden.

9) Halten Sie einen der oder mehrere Aspekte dieser erweiterten Sorgfaltspflichten für problematisch? Falls ja, welche(n) und wie sollte die entworfene Regulierung angepasst werden?



4) Neue Vorschriften für Verdachtsmeldung und Vermögenssperre

Das aktuelle System zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterscheidet zwischen zwei Verdachtskategorien, die der Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet werden müssen bzw. können: dem «begründeten Verdacht» und dem «einfachen Verdacht». Diesen beiden Kategorien entsprechen zwei Gesetzesbestimmungen, die für den Finanzintermediär und die Behörden unterschiedliche Auswirkungen haben (Art. 9 GwG und Art. 305ter Abs. 2 StGB). Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass es bei der Meldung eines begründeten Verdachts nach Artikel 9 GwG automatisch zu einer Vermögenssperre kommt. In solchen Fällen muss der Finanzintermediär die ihm anvertrauten Vermögenswerte immer sperren und die Vermögenssperre aufrechterhalten, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Die Vorlage zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen sieht die **Aufhebung des Melderechts nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB** (Meldung ohne Vermögenssperre) vor, während die Meldepflicht nach Artikel 9 GwG bestehen bleibt. Aufgrund dieser Änderung müssen die Finanzintermediäre zukünftig Verdachtsfälle immer vertieft analysieren, damit sie den Verdacht als «begründeten Verdacht» melden können.

Ausserdem sieht der Gesetzesentwurf die **Einführung neuer Vorschriften für die Vermögenssperre** vor. Diese tritt nicht mehr wie bisher automatisch mit der Verdachtsmeldung des Finanzintermediärs ein, sondern erst bei der darauf folgenden Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei. In solchen Fällen muss der Finanzintermediär die Vermögenssperre aufrechterhalten, bis eine Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft (längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er die Mitteilung der Meldestelle erhalten hat). Bis zum Erhalt dieser Mitteilung muss der Finanzintermediär die Anweisungen des Kunden bzw. der Kundin (z.B. bezüglich laufender Zahlungen) ausführen, auch wenn sie gemeldete Vermögenswerte betreffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anweisungen dazu dienen könnten, die Einziehung der Vermögenswerte zu vereiteln oder den Terrorismus zu finanzieren. In solchen Fällen muss der Finanzintermediär unverzüglich die Meldestelle informieren und die Ausführung der Aufträge so lange aussetzen, bis ihn die Meldestelle über das Ergebnis ihrer Analyse informiert hat (längstens jedoch fünf Werktage ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung an die Meldestelle).

Fragen:

- 10) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand und die Kosten, die durch diese vorgeschlagenen Vorschriften für die Verdachtsmeldung und die Vermögenssperre insgesamt entstehen würden?
- unbedeutend tragbar bedeutend unverhältnismässig
- 11) Bitte geben Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand bzw. die Kosten (in Std. oder CHF) an, die dadurch pro Jahr entstehen würden.
- _____
- 12) Halten Sie einen der oder mehrere Aspekte dieser neuen Vorschriften für problematisch? Falls ja, welche(n) und wie sollte die entworfene Regulierung angepasst werden?



B) Fragen zum Gesetzesentwurf für die GwG-Revision: Sorgfaltspflichten im Steuerbereich

Dieser Gesetzesentwurf ist Teil der Strategie des Bundesrates für einen steuerlich konformen Finanzplatz. Dabei geht es darum, die Annahme unsteuerter Vermögenswerte durch Schweizer Finanzintermediäre zu verhindern.

Die Bestimmungen der Vorlage sehen vor, dass Finanzintermediäre zukünftig **bei der Annahme von Vermögenswerten abklären müssen, ob diese versteuert sind oder versteuert werden**. Die neuen Sorgfaltspflichten sind anhand von vor-gängig definierten Anhaltspunkten (siehe Art. 6 Abs. 2 der beiliegenden Vorlage) auszuüben. Durch eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls werden die im konkreten Fall massgebenden Anhaltspunkte eruiert, die für oder gegen die Steuerkonformität der fraglichen Vermögenswerte sprechen. Der Umfang der Abklärungspflicht richtet sich nach dem Risiko, das der Kunde bzw. die Kundin darstellt.

Nach den Artikeln 11a und b der Vorlage (siehe Anhang) müssen Finanzintermediäre **Vermögenswerte bei Verdacht auf fehlende Steuerkonformität ablehnen**. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie zukünftig die Steuerkonformität von bereits bei ihnen angelegten Vermögenswerten abklären und gegebenenfalls durch den Kunden bzw. die Kundin regularisieren lassen. Ansonsten ist die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

Fragen:

13) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand und die Kosten, die durch die Einführung der neuen Sorgfaltspflichten im Steuerbereich insgesamt entstehen würden?

unbedeutend tragbar bedeutend unverhältnismässig

14) Bitte geben Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand bzw. die Kosten (in Std. oder CHF) an, die dadurch pro Jahr entstehen würden.

15) Wie würden sich diese Vorschriften Ihrer Meinung nach auf Ihre Kundenschaft auswirken?

16) Halten Sie einen der oder mehrere Aspekte der neuen Vorschriften für problematisch? Falls ja, welche(n) und wie sollte die entworfene Regulierung angepasst werden?



C) Allgemeine Fragen zum Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei in seiner Gesamtheit

17) Wie beurteilen Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand und die Kosten, die durch die aktuellen Bestimmungen des GwG insgesamt entstehen?

unbedeutend tragbar bedeutend unverhältnismässig

18) Bitte geben Sie für Ihr Unternehmen den Aufwand bzw. die Kosten (in Std. oder CHF) an, die dadurch pro Jahr entstehen.

19) Ist der gesamte administrative Aufwand, der durch

1) die neuen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen und

2) die vorgeschlagenen Sorgfaltspflichten im Steuerbereich

entstehen würde, Ihrer Meinung nach für einen kleinen Finanzintermediär tragbar?

Ja Nein

Bemerkungen:

20) Allfällige weitere Bemerkungen: ...